

Verfahrensrecht

Zum erstinstanzlichen Verzicht auf eine mündliche Verhandlung bei einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid

SGG § 105 Abs. 2, § 153 Abs. 4, § 158 Satz 2; EMRK Art. 6 Abs. 1; GG Art. 19 Abs. 4, Art. 103 Abs. 1

1. Über eine Berufung gegen einen Gerichtsbescheid kann auch dann durch Beschluss nach § 158 Satz 2 SGG entschieden werden, wenn der Kläger – wie hier – von seinem Recht, vor dem SG eine mündliche Verhandlung nach § 105 Abs. 2 Satz 2 SGG zu beantragen, keinen Gebrauch gemacht hat.

2. Art. 6 Abs. 1 EMRK verlangt keine mündliche Verhandlung in der Berufungsinstanz, soweit – wie hier – nur über die prozessuale Rechtsfrage der Zulässigkeit der Berufung entschieden wird. (Redaktionelle Leitsätze)

BSG, Urteil vom 21.7.2021 – B 14 AS 99/20 R, BeckRS 2021, 40745

Sachverhalt

Der Kläger wendet sich in mehreren Überprüfungsverfahren gegen drei Sanktionsbescheide wegen Meldeversäumnissen.

Die gegen die abgelehnten Überprüfungsanträge gerichteten Klagen hat das SG verbunden und durch Gerichtsbescheid abgewiesen. Es hat den Kläger in der Rechtsmittelbelehrung darüber belehrt, er könne wahlweise mündliche Verhandlung beantragen oder Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung einlegen. Der Kläger hat ausdrücklich Berufung eingelegt, die das LSG nach Anhörung des Klägers durch Beschluss als unzulässig verworfen hat. Die Berufung sei – so das LSG – unzulässig. Der Beschwerdewert übersteige nicht den für die zulassungsfreie Berufung maßgeblichen Beschwerdewert von 750 EUR. Mit seiner vom Senat zugelassenen Revision macht der Kläger eine Verletzung des Anspruchs auf den gesetzlichen Richter (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG) geltend.

Entscheidung

Die Revision des Klägers hat keinen Erfolg gehabt. Das LSG hat verfahrensfehlerfrei die Berufung des Klägers durch Beschluss nach § 158 Satz 2 SGG verworfen, obwohl bereits das SG durch Gerichtsbescheid und damit ohne mündliche Verhandlung entschieden hat. Eine Verletzung des Anspruchs des Klägers auf den gesetzlichen Richter (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG) liegt nicht vor. Denn der Kläger hat hier von seinem Recht, vor dem SG eine mündliche Verhandlung zu beantragen, keinen Gebrauch gemacht.

Mit der in Art. 6 Abs. 1 der EMRK verankerten Verpflichtung des Gerichts, über einen Rechtsstreit öffentlich zu verhandeln, korrespondiert ein Recht des Betroffenen, darauf ausdrücklich oder stillschweigend verzichten zu können. Dieser Wahlmöglichkeit trägt § 105 Abs. 2 SGG hinreichend Rechnung, in dem im Fall der fehlenden Berufungsfähigkeit entweder Nichtzulassungsbeschwerde beim LSG eingelegt oder mündliche Verhandlung beim SG beantragt werden kann. Über diese Rechtsbehelfe ist der Kläger vom SG zu treffend belehrt worden.

Daher hat das LSG nicht ermessensfehlerhaft durch Beschluss entschieden. Es ist auch im Übrigen nach einer Ge-

samtwürdigung des Verfahrens rechtsfehlerfrei davon ausgegangen, dass kein Ausnahmefall vorliegt, der dennoch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung geboten hätte. Der Kläger ist der Ansicht gewesen, seine Berufung sei bereits aus Rechtsgründen zulassungsfrei. Gleichwohl hat er zeitgleich mit seiner Berufung lediglich Nichtzulassungsbeschwerde erhoben und keinen Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt.

Für die Praxis

„Kein Verzicht auf die mündliche Verhandlung – ein Plädoyer für das Herzstück des sozialgerichtlichen Verfahrens“ – so lautete die Forderung der BRAK in einem offenen Brief gerichtet an alle SG- und LSG-Richter. Der Brief datiert auf den 6.10.2020. Sorge war angezeigt. Denn in der Hochzeit der Corona-Pandemie zeichnete sich eine deutliche Tendenz zur Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ab. Die BRAK warnte davor, diesen pandemiebedingten Notbetrieb auch zukünftig zur üblichen Praxis zu machen. Doch ist das nach dem Mündlichkeitsgrundsatz überhaupt uneingeschränkt möglich?

Danach kann über die Ansprüche der Beteiligten grundsätzlich nur aufgrund mündlicher Verhandlung entschieden werden. Ausnahmen sind § 124 Abs. 2 SGG (Entscheidung ohne mündliche Verhandlung mit Zustimmung der Beteiligten) und § 105 SGG (Entscheidung durch Gerichtsbescheid) sowie für die Berufungsinstanz § 153 Abs. 4 SGG (einstimmige Zurückweisung der unbegründeten Berufung durch Beschluss) und § 158 SGG (Verwerfung der unzulässigen Berufung durch Beschluss).

Das BSG beschäftigte sich hier mit der letzterwähnten gesetzlichen Ausnahme. Nach Darstellung der (teilweise auch umstrittenen) Fallgruppen, in denen zulässig durch Beschluss nach § 158 Satz 2 SGG entschieden werden kann (Rn. 11 und 12), wurde nochmals auf die konventionsrechtliche Rechtslage (Rn. 13-15) Bezug genommen. Bei Anwendung der gesetzlichen Ausnahmenvorschriften ist danach Art. 6 Abs. 1 EMRK (Gebot eines fairen Verfahrens) zu beachten, der ein Recht auf eine mündliche Verhandlung in mindestens einer Instanz begründet. Deshalb wäre es unzulässig, auf einen Gerichtsbescheid in der 1. Instanz einen Beschluss nach § 153 Abs. 4 SGG bzw. einen solchen nach § 158 SGG (BSG, 8.11.2005, B 1 KR 76/05 B) folgen zu lassen. Zulässig wäre hingegen eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung in der Berufungsinstanz nach §§ 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 SGG auf einen vorangegangenen Gerichtsbescheid. Denn der Mündlichkeitsgrundsatz steht zur Disposition der Beteiligten.

Soll heißen: Die Beteiligten können auf dieses Recht durch ausdrückliches oder stillschweigendes Handeln sowohl in der 1. als auch in der 2. Instanz verzichten. Das BSG bejahte einen solchen Verzicht. Denn der Kläger machte hier von seinem Recht, vor dem SG eine mündliche Verhandlung zu beantragen, keinen Gebrauch. Die „Bühne“ der mündlichen Verhandlung blieb ihm damit in der Berufungsinstanz verschlossen.

Rechtsanwalt Dr. Jens-Torsten Lehmann, Cottbus ■